

# Forschungspraktikum // Berufspraktikum

## Praktikumsvereinbarung

Zwischen der

**praktikumsgebenden Institution**

---

Name der Praxiseinrichtung, Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

**und dem/der Studierenden der Universität Konstanz**

---

Name, Vorname (Praktikumskraft)

Matrikelnummer

---

Straße, Hausnummer, ggf. Zimmer

---

Land, Postleitzahl, Ort

---

E-Mail

Telefon

wird im Einvernehmen mit der Universität Konstanz auf der Grundlage von § 23 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie in der Fassung vom 29.07.2021 (im Folgenden: BPO 2021) die nachfolgende Praktikumsvereinbarung für ein Forschungspraktikum // Berufspraktikum geschlossen:

## §1 Praktikumskraft

Die Praktikumskraft ist Mitglied der Studierenden im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Konstanz. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums, während des Praktikums bleibt die/der Studierende Mitglied der Universität Konstanz. Die Praktikumskraft wird während ihres Praktikums in der praktikumsgebenden Institution ausgebildet. Als Ansprechpartner\*in an der Universität Konstanz fungiert:

---

Name der Praktikumskoordination des Fachbereichs Psychologie

## §2 Praktikumsdauer

(1) Das Praktikum wird in o.g. Einrichtung durchgeführt und kann in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert werden. Die Arbeitszeit in Vollzeit beträgt ca. 40 Stunden pro Woche, sie richtet sich nach den üblichen Arbeitszeiten der praktikumsgebenden Institution.

(2) Das Praktikum in Vollzeit umfasst mindestens 10 Wochen (ca. 390 Arbeitsstunden) und kann in höchstens zwei Teilpraktika von mindestens 4 Wochen (ca. 150 Arbeitsstunden) aufgeteilt werden. Bei Teilzeit verlängern sich die Dauern entsprechend.

(3) Das Praktikum beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.

Der Gesamtumfang des Praktikums beträgt ca. \_\_\_\_\_ Arbeitsstunden<sup>1</sup>.

Es wird durchgeführt in

Vollzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von \_\_\_\_\_ Stunden.  
Das Praktikum umfasst \_\_\_\_\_ Wochen bzw. \_\_\_\_\_ Arbeitstage

**und / oder**

Teilzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von \_\_\_\_\_ Stunden.  
Das Praktikum umfasst \_\_\_\_\_ Wochen bzw. \_\_\_\_\_ Arbeitstage.

(4) Während der Dauer des Praktikums wird die Praktikumskraft von der praktikumsgebenden Institution zu praktikumsbegleitenden Veranstaltungen freigestellt.

(5) Es besteht kein Urlaubsanspruch.

---

<sup>1</sup> Mindestens 10 Wochen in Vollzeit (ca. 390 Arbeitsstunden) und kann in höchstens zwei Teilpraktika von mindestens 4 Wochen in Vollzeit (ca. 150 Arbeitsstunden) aufgeteilt werden. 5 Wochen in Vollzeit entsprechen ca. 195 Arbeitsstunden, 6 Wochen in Vollzeit entsprechen ca. 240 Arbeitsstunden.

Praktika in Teilzeit sind möglich. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer entsprechend.

- (6) Gegebenenfalls ergehen im Einzelnen folgende Regelungen zur Arbeitszeit (bspw. Freistellung zum praktikumsspezifischen Literaturstudium; Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen/Kongressen während des Praktikums, etc.):

---

---

### §3 Tätigkeit und Betreuung

- (1) Die praktikumsgebende Institution übernimmt die Ausbildung der Praktikumskraft gemäß § 23 BPO 2021.
- (2) Die Praktikumskraft wird während des Praktikums in folgenden Arbeitsbereichen tätig sein (genaue Angaben über die Art der psychologischen Tätigkeit, z.B. Hospitation, selbständige Durchführung, etc.):

---

---

---

---

- (3) Für die qualifizierte Anleitung und Betreuung der/des Studierenden benennt die Praktikumsinstitution die folgende dort tätige Person mit Diplom bzw. Masterabschluss in Psychologie, die inhaltlich und qualitätssichernd für die Ausgestaltung und das Monitoring der Praktikums-tätigkeit verantwortlich ist:

---

Betreuer\*in (Vor- und Nachname)

Qualifikation/Abschluss der betreuenden Person (bitte ankreuzen):

- Dipl. Psychologie
- M.Sc. Psychologie
- \_\_\_\_\_

---

E-Mail und Telefon

Die betreuende Person ist zugleich Ansprechperson der/des Studierenden sowie der Praktikumskoordination in allen Fragen, die dieses Praktikum betreffen.

- (4) Fachliche Anleitung und Supervision werden der Praktikumskraft durch den/die anleitende/n Diplom- bzw. Master-Psycholog\*in der praktikumsgebenden Institution im Umfang von mindestens 2 Stunden pro Woche gewährt.

#### **§4 Versicherungsschutz**

- (1) Die Praktikumskraft unterliegt während des Praktikums dem Zuständigkeitsbereich des Unfallversicherungsträgers der praktikumsgebenden Institution. Bei Praktika im Ausland kann dieser Versicherungsschutz entfallen oder nur in einem geringeren Umfang bestehen. In solchen Fällen ist für einen ausreichenden privaten Versicherungsschutz zu sorgen.
- (2) Soweit für die Beschäftigten der praktikumsgebenden Institution ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wird die Praktikumskraft für die Dauer des Praktikums in diesen Versicherungsschutz einbezogen. Besteht bei der praktikumsgebenden Institution kein Haftpflichtversicherungsschutz, wird der Praktikumskraft empfohlen, selbst für einen entsprechenden Versicherungsschutz für sich zu sorgen.

#### **§5 Krankheit und Versäumnis**

- (1) Die Praktikumskraft ist verpflichtet, die durch Krankheit bedingte Verhinderung der praktikumsgebenden Institution unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Werden Arbeitstage versäumt, so sind diese grundsätzlich nachzuholen. Ausnahmen sind durch Entscheidung des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie der Universität Konstanz im Einvernehmen mit der praktikumsgebenden Institution möglich.

#### **§6 Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis**

Die Dienstaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis während des Praktikums obliegen der praktikumsgebenden Institution, vertreten durch

---

Name der vertretenden Person

#### **§7 Verschwiegenheit**

Die Praktikumskraft ist in allen dienstlichen Angelegenheiten Dritten gegenüber, auch nach ihrem Ausscheiden, zur Verschwiegenheit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und etwaiger vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet.

### **§8 Kündigung**

- (1) Jede Vertragspartei kann die Praktikumsvereinbarung aus triftigem Grund im Einvernehmen mit der Universität Konstanz, vertreten durch die Praktikumskoordination des Fachbereichs Psychologie, durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen kündigen. Auch ist eine einvernehmliche Aufhebung der Praktikumsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch die beiden Vertragsparteien im Einvernehmen mit der Universität Konstanz möglich.
- (2) Bestehen hinsichtlich der Praktikumsvereinbarung und gegebenenfalls hinsichtlich des Praktikumsplans Unstimmigkeiten zwischen der Praktikumskraft und dem/der anleitenden Person, die nicht auszuräumen sind, ist die Praktikumskoordination des Fachbereichs Psychologie der Universität Konstanz zu unterrichten.

### **§9 Aufwandsentschädigung und Vergütung**

- (1) Für im Auftrag der praktikumsgebenden Institution ausgeführte Dienstreisen erhält die Praktikumskraft Ersatz ihrer Aufwendungen in entsprechender Anwendung der Reisekostenregelung der praktikumsgebenden Institution.
- (2) Die Praktikumskraft erhält für ihre Tätigkeit im Rahmen des Praktikums ein Entgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ €/mtl. und die folgenden Vergünstigungen (bitte genau angeben, z.B. Fahrtkostenzuschuss, freie Verpflegung, freie Unterkunft):

---

---

---

---

### **§10 Ausfertigungen**

Diese Vereinbarung wird in gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxiseinrichtung und der Praktikumskraft unterzeichnet. Es ist Aufgabe der/des Studierenden, der Praktikumskoordination rechtzeitig vor Vertragsbeginn ein Exemplar vorzulegen.

## Unterschriften

Für die Praxiseinrichtung:

Die Praktikumskraft:

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

---

Unterschrift

---

Vor- und Nachname in Blockschrift, Stempel

---

*(Nur für interne Zwecke)*

Mit der Praktikumsvereinbarung einverstanden,  
Praktikumskoordination für den B.Sc. Psychologie der Universität Konstanz:

---

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage: Praktikumsbescheinigung